

07.02.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 12 BVerfSchG)

In § 12 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG wird nach den Worten "das Bundesamt für Verfassungsschutz" eingefügt: "Akten anderer Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, und".

Begründung:

Nach der amtlichen Begründung zu Art. 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs gehört die Einsichtnahme in amtliche Unterlagen zwar zum Begriff der Übermittlung. Die Zuordnung der Einsichtnahme zum Begriff "übermitteln" bedeute jedoch nicht, daß die Übermittlungsbefugnisse dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften ohne weiteres auch zur Einsichtnahme berechtigen sollten. Für

diese Sonderform der Übermittlung sei vielmehr die ausdrückliche Einräumung einer speziellen Einsichtsbefugnis in einer besonderen Rechtsvorschrift erforderlich.

Geht man davon aus, daß diese Auffassung auch für die Übermittlungsvorschriften nach §§ 12 f.

BVerfSchG gelten soll, ist es notwendig, das Recht des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf Akteneinsicht in gleicher Weise wie das auf Registereinsicht ausdrücklich festzulegen. Das Recht Akten einzusehen, ist für wesentliche Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörden unerläßlich. Da das Recht der Verfassungsschutzbehörden der Länder, von Bundesbehörden die Übermittlung von Informationen zu verlangen, gemäß § 16 Abs. 1 BVerfSchG nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 BVerfSchG eingeräumt ist, besteht ein unmittelbares Interesse der Länder an der beantragten Ergänzung.